

zusetzen haben, auf die der Senat im derzeitigen Verfahrensstadium keine Veranlassung sieht, näher einzugehen.

<https://doi.org/10.1007/s00350-019-5345-1>

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 4. 4. 2019 – III ZR 35/18 (OLG Frankfurt a. M.)

Hans-Dieter Lippert

Rechtsprechung der Obergerichte zu notfallmedizinischen Sachverhalten sind – anders als solche zur Organisation der in der Notfallmedizin tätigen Organisationen – (man möchte sagen: zum Glück) immer noch die Ausnahme. Nun liegt mit dem Urteil des BGH ein einschlägiges zur Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe vor. Es kommt sicher auch nicht alle Tage vor, dass diese Anmerkung von einem Autor stammt, der sich seinerzeit in einem seiner ersten Aufsätze zu diesem Thema zu Wort gemeldet hat¹. Zitiert wird er damit immer noch in Rechtsprechung und Literatur, wenn auch inzwischen in der „anders-auch-Fraktion“².

Als der zitierte Aufsatz erschienen ist, steckten sowohl der Rettungs- wie auch der Notarztdienst noch in den Kinderschuhen. Es gab noch keine spezifischen Ausbildungen und im Rettungsdienst außer dem Sanitäter (zumeist ehrenamtlich tätig) auch noch keine Berufsbilder mit entsprechenden Ausbildungsgängen. Dies ist heute mit dem Rettungsassistenten, dem Notfallsanitäter sowie der Fachkurse in der Notfallmedizin anders (vielleicht auch besser und professioneller) geworden. Zur haftungsrechtlichen Situation des in dieser Phase des notfallmedizinischen trial and error Zeitalters tätigen Personals machte man sich eher zurückhaltend Gedanken³. Dabei war es schon damals klar, dass von den drei zivilrechtlich in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen in der Notsituation nur die fehlerhafte Geschäftsführung ohne Auftrag und die unerlaubte Handlung in Betracht zu ziehen waren. Mangels vertraglicher Beziehungen schied der schlecht erfüllte Behandlungsvertrag als Anspruchsgrundlage aus⁴. Ob der als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig werdende Nothelfer sich auf die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit berufen kann, war da ebenfalls noch streitig.

Eine Zäsur für die präklinische Notfallmedizin bringt erst das Urteil des OLG München⁵. Dieses hatte einem Gynäkologen der zufällig am Ort des Notfalls anwesend war, das Privileg des § 680 BGB zugestanden, als ihm bei der Reanimation eines ins Wasser gefallenen Kindes ein Behandlungsfehler unterlaufen war. Ihm wurde zugutegehalten, dass er als Gynäkologe über keine notfallmedizinischen Kenntnisse verfügt habe. Die Situation ist vergleichbar derjenigen wo im Zug oder im Flugzeug die Ansage ertönt: Ist ein Arzt an Bord? Es ist dies die typische Situation des Nothelfers, auf den § 680 BGB zugeschnitten ist, selbst wenn der betroffene Patient nicht unbedingt bewusstlos aber vielleicht situationsbedingt wenigstens einwilligungsunfähig ist.

Bleibt noch die Frage zu beantworten, ob es im Bereich der Notfallhilfe einen Unterschied macht, ob ein hauptamtlicher Retter zum Einsatz kommt, oder ein Ehrenamtlicher. Auch hier gibt es inzwischen eine gefestigte Rechtsprechung⁶, wengleich auch nicht zur präklinischen Notfallmedizin. Vorreiter sind hier aber die Feuerwehren (die ja im Übrigen auch im Rettungsdienst tätig sind, wenn auch nicht mit Ehrenamtlichen) die bei der Brandbekämpfung traditionell in erheblichem Umfang ehrenamtliches Personal einsetzen.

Im Bereich der präklinischen Notfallmedizin, der in großem Umfang von den anerkannten Hilfsorganisationen durchgeführt wird, gilt seit langem, dass kein Unterschied zwischen ehrenamtlichem und hauptamtlichem Personal besteht, weil dieses eingesetzte Personal nach den Rettungsdienstgesetzen über dieselben fachlichen Standards verfügen muss. Sonst darf es nicht eingesetzt werden. Das organisierte Rettungswesen – also Rettungs- und Notarztdienst – ist daher nicht länger Anwendungsgebiet für eine Haftungserleichterung nach § 680 BGB. Schäden, die aufgrund mangelnder Qualifikation des Personals eintreten, schlagen unmittelbar beim jeweiligen Träger als Organisationsverschulden durch und führen bei diesem zu einer entsprechenden Haftung. Der Verschuldensmaßstab richtet sich nach § 276 BGB, der sich auch auf die Erfüllungsgehilfen erstreckt.

Der BGH versagt denjenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtung in Haupt- oder Nebenpflicht als Retter tätig sein sollen, die Berufung auf die Haftungserleichterung des § 680 BGB. Er sieht in ihnen auch keine Personen, die einem Geschäftsführer ähnlich sind und schließt damit auch eine analoge Anwendung des § 680 BGB auf diesen Personenkreis aus. Die Haftung des Geschäftsführers ohne Auftrag wird durch die Anwendung von § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei den professionellen Helfern geschieht Gleiches durch arbeitsrechtliche Freistellungsansprüche oder die Anwendung der Grundsätze der gefahrgeneigten Tätigkeit. Bei Angestellten im öffentlichen Dienst und bei Beamten wird die Haftungsbegrenzung durch die Anwendung der Staatshaftung erreicht. Ein Rückgriff des Dienstherrn ist hier nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.

- 1) Lippert, NJW 1982, 2083.
- 2) Für eine Anwendung auf den professionellen Helfer vor allem die ältere Literatur wie: Seiler, in: MüKo/BGB 3. Aufl. 1997, § 680, Rdnr. 6; Wöllschläger, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, 1976, S. 283 ff., Gegen eine Anwendung auf den professionellen Helfer die neuere Literatur wie z. B. Brennecke, Die ärztliche GoA, 2010, S. 132 ff.; Spickhoff, in: Spickhoff, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 680 BGB, Rdnr. 8; Jauernig/Mansel, BGB, 17. Aufl. 2018, § 680 BGB, Rdnr. 1; Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, 7. Aufl. 2014, Rdnr. 960; Katzenmeier, Arzthaftung, 2002, S. 110; Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 7. Aufl. 2015, III, Rdnr. 56.
- 3) Vgl. hierzu umfassend Lippert/Weißbauer, Das Rettungswesen, 1984, Rdnrn. 414 ff. m. w. N. Hier auch bereits gegen eine Anwendung von § 680 BGB auf den professionellen Helfer: Rdnr. 468.
- 4) Zu den denkbaren vertraglichen Beziehungen im Notfall: Kern/Rehborn in: Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 43, Rdnrn. 20 ff. m. w. N.
- 5) OLG München, NJW 2006, 1885, dazu ausführlich Roth, NJW 2006, 2814.
- 6) BGH, NJW 2018, 2723 – Feuerwehr; hierzu auch Omlor, JuS 2018, 1003 jeweils m. w. N.

Geburtsschaden Plexusparese, Aufklärung über Kaiserschnitt bei makrosomem Kind, manipulierte Krankenakte

BGB §§ 280, 611, 823

1. Bei einem zu erwartenden Geburtsgewicht von (je nach Schätzung deutlich) über 4000 g, erheblichem Übergewicht und nicht auszuschließendem Schwan-

Eingesandt von VorsRiOLG Dr. iur. Peter Thurn, Köln; bearbeitet von Prof. Dr. iur. Adrian Schmidt-Recla, Lektor für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena, Deutschland